



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Sind Sie zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet?

Eine unrichtige oder nicht abgegebene Zusammenfassende Meldung gefährdet die Steuerfreiheit Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferung und es drohen Bußgelder!

Sie führen als Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen oder in Deutschland nicht steuerpflichtige Dienstleistungen an Unternehmer in anderen EU-Staaten aus?

Ja

Nein

Sie sind umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer?

Ihre Umsätze überschreiten im vorangegangenen Kalenderjahr nicht 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr nicht 50.000 €?

Ja

Nein



Sie sind zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen verpflichtet.

Achtung: Ab dem 01.01.2020 ist die Steuerfreiheit Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen neben dem ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig:

- der Abgabe einer ZM (inkl. USt-IDNr. des Empfängers)
- der Leistungsempfänger muss eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwenden.



Sie müssen keine ZM abgeben.



Welche Angaben muss Ihre ordnungsgemäße ZM enthalten?

- Jeweils die Summe aller an einen Abnehmer in der EU getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen im jeweiligen Meldezeitraum sowie die vom jeweiligen Abnehmer verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Zusätzlich sind noch Angaben zu machen, wenn Sie bei Lieferungen „mittlerer Unternehmer“ im Rahmen eines sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts waren.
- Die Summe aller Fälle des sog. innergemeinschaftlichen Verbringens inklusive der EU-Staaten, in die Gegenstände verbracht wurden, und die dabei verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (dies ist z.B. der Transport von Waren in einen anderen EU-Staat zum späteren Verkauf, hier führen Sie ggf. eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst aus).



Wann und wie muss die ZM an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übersendet werden?

- **Grundregel:** Die ZM muss bis zum 25. des Folgemonats der Lieferungen auf elektronischem Weg an das BZSt übermittelt werden. Die Meldung der Dienstleistungen hat vierteljährlich zu erfolgen, auf Anzeige beim BZSt ist dies auch monatlich möglich.
- Überschreitet die Summe aller Lieferungen im Kalendervierteljahr nicht die Grenze von 50.000 €, kann die Meldung der Lieferungen vierteljährlich erfolgen.
- Eine **jährliche Abgabe** der ZM bis zum 25. Tag des Folgejahres erfolgt nur dann, wenn
 - Sie nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind,
 - Ihr Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr nicht übersteigen wird **und**
 - die jährliche Summe Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen insgesamt 15.000 € im Vorjahr nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr nicht übersteigen wird.
- Anders als bei den Umsatzsteuervoranmeldungen ist bei der ZM **keine Dauerfristverlängerung** möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Zusammenfassende Meldung können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.